

*bucureștene*, mai sus p. 181 și urm.) Nu se poate măcar postula existența raporturilor de *adtributio*, așa cum a făcut-o Kornemann?

Sperăm că și acestor întrebări, precum și altora, li se va putea găsi răspunsul în viitor, pe măsura progresului descoperirilor și al cercetărilor noi.

*Em. Popescu*

ERNST MEYER, *Römischer Staat und Staatsgedanke*. 2. durchges. u. erg. Aufl., Zürich und Stuttgart; 1961, 565 S. kl. 8° (Erasmus-Bibliothek. Hrsg. v. Walter Rüegg), Artemis-Verlag

Das Werk E. Meyers ist eine systematische Abhandlung über die mit dem staatlichen Aufbau und den staatsrechtlichen Institutionen des alten Roms verbundenen Probleme. Die in vier Kapitel eingeteilte Arbeit (S. 7—439) enthält am Ende (S. 443 bis 565) die benutzten Quellen, Anmerkungen, ein Namen- und ein Sachverzeichnis.

Das 1. Kapitel (S. 11—104) untersucht die aufeinanderfolgenden Abschnitte der Entwicklung des römischen staatlichen Aufbaus und die Entstehung des römischen Staates bis zur Zeit des Zweiten Punischen Krieges, in der die republikanischen Behörden ihre volle Blüte in Rom erreichen. Das 2., nach Umfang und Inhalt bedeutendste Kapitel (S. 105—274) behandelt die staatsrechtlichen Institutionen und Institute der römischen Republik. Der Verfasser erörtert vor allem allgemeine Fragen, die mit der römischen Magistratur zusammenhängen, sowie die Ämter der einzelnen Magistraten (Konsul, Diktator, Interrex, Praetor, Censor, Aedil, Tribun, Quaestor, Legat) betreffen. Darauf werden die verschiedenen Arten von Volksversammlungen (Zusammensetzung, Ordnung und Zuständigkeit), Rolle und Bedeutung des Senats, der Stände der Senatoren und Ritter untersucht. Ein besonderer Abschnitt ist den Fragen gewidmet, die die Rechtslage der italienischen Städte und Municipien sowie der Provinzen betreffen.

Nach der Betrachtung des staatlichen Aufbaus und der staatlichen Behörden, versucht der Verfasser die staatsformenden Gedanken und Kräfte des republikanischen Roms zu klären, wobei er die Rolle der Nobilitas, mores maiorum, der römischen auctoritas, fides usw. hervorhebt.

Das 3. Kapitel (S. 275—351) verfolgt die politischen Ereignisse, die zum Untergang der römischen Republik führen. Die Ereignisse werden vornehmlich vom juristischen Aspekt aus untersucht, sofern die Ablösung der Republik vom Principat durch entsprechende Akte der Gesetzgebung vorbereitet wurde.

Das letzte, 4. Kapitel (S. 352—439) befaßt sich mit dem Aufbau des römischen Staates während der Zeit des Principats. Es erörtert die aufeinanderfolgenden Entwicklungsabschnitte, in denen das Principat die Staatsgewalt ergreift, erklärt das Wesen und die Funktionen seiner Macht, die Lage und die Funktionen des Senats sowie den Aufbau des Verwaltungs-, Finanzwesens und des Militärs des damaligen Roms.

Die vorangehenden Ausführungen, die einen Überblick über das Werk vermitteln, zeigen die breite Grundlage, auf der der staatliche Aufbau Roms dargestellt ist. Die staatlich-rechtlichen Institutionen des alten Roms sind in deren geschichtlicher Entwicklung behandelt. Der Verfasser verfügt über eingehende Kenntnisse der gesamten, auch der neuesten einschlägigen Literatur. Das Werk zeigt eine Klarheit, die nur durch gründliche Kenntnis der Problematik und deren restlose gedankliche Erörterung zu erreichen ist.

Trotz des überaus reichhaltigen Tatsachenmaterials, das mit beneidenswerter Fachkenntnis so geschickt und systematisch dargestellt ist, vermittelt das Werk keine erschöpfende

Vorstellung vom staatsrechtlichen Leben Roms. Auch die vom Verfasser aufgestellten Probleme sind nicht immer von allen Seiten beleuchtet. In nicht wenigen Fällen übergeht der Verfasser die grundlegenden wirtschaftlichen Veränderungen der Sklavenhaltergesellschaft Roms, die scharfen Klassenkonflikte, die den römischen Staat erschütterten, den Aufbau und die Veränderungen seiner Institutionen bedingten.

Der Verfasser stellt fest, daß die überwiegende Mehrheit der römischen Bürger aus den Magistraturen praktisch ausgeschlossen war, da sie kein Rittervermögen besaß (S. 243). Aus den Seiten 198 und 200 ist zu folgern, daß die Organisation der Volksversammlungen und die Wahlordnung die Verabschiedung von gesetzgebenden Akten gewährleisteten, die für die besitzenden Schichten der römischen Gesellschaft, d.h. für die herrschende Klasse der Sklavenhalter günstig waren. Der Verfasser formuliert dies aber nicht ausdrücklich. Diese und ähnliche Feststellungen werden zusammenhanglos getroffen. Sie sind nicht als Tatsachen behandelt aus denen bestimmte Schlüsse zur Klärung der angeschnittenen Probleme gezogen werden können.

Die Behandlungsmethode des Verfassers zur Erörterung der Probleme ist aus der Untersuchung der Staatsgewalt des Principats zu ersehen. Der Verfasser bemerkt durchaus richtig (S. 362): „Betrachten wir daher die endgültige Regelung seiner (des Augustus) Stellung im Jahr 23. v. Chr. näher, so erkennen wir, daß hier eine scharfe Scheidung gemacht wurde zwischen den eigentlichen Ämtern des römischen Staates und den lebenslänglichen, dem Kaiser als Privileg verliehenen Sondervollmachten!“ Und auf S. 363: „Die kaiserliche Gewalt trat also als eine Sondererscheinung neben den bisherigen regulären Staatsapparat“. Diese neue Organisation des römischen Staates ist aber nicht eindeutig genug und überzeugend geklärt. Das Wesen des Principats wäre wahrscheinlich leichter zu erklären, wenn dabei in Betracht gezogen wird, daß das Principat des Augustus die Interessen und Tendenzen der verschiedenen Schichten der herrschenden Sklavenhalterklasse berücksichtigen mußte, um sich auf diese Klasse zu stützen und sich deren Unterstützung zu sichern. Diese Schichten waren sich zwar über die grundsätzliche Durchführung der Sklavenausbeutung, jedoch nicht über die Mittel und Wege einig. Jeder wollte durch die Ausbeutung den möglichst größten Vorteil für sich herausholen. Die Erreichung dieses Zieles setzte den Aufbau einer geeigneten Staatsregierung voraus. Die römische Republik war bereits überlebt. Es mußte eine Regierungsform geschaffen werden, die die wachsende Bedeutung der Sklavenhalter in Italien und in den Provinzen berücksichtigte. Andererseits war der Senatoren- und Ritterstand, der die Staatsgewalt über das republikanische Rom besessen hatte, wirtschaftlich und politisch immer noch stark sowie widerstandsfähig genug, um seine Rechte zu verteidigen. Das Principat mußte auch ihnen Rechnung tragen.

Daher bestanden neben den neuen Ämtern des Principats auch die republikanischen Magistraturen weiter fort. Daß sie der Lauf der geschichtlichen Ereignisse weitgehend überholt hatte, ist eine Frage für sich.

Das Principat stützte sich dadurch auf einen breiten Kreis von Vertretern der damaligen Sklavenhalter und ermöglichte die Verwirklichung ihres großen Wunsches, des für die Verteidigung ihrer Interessen notwendigen römischen Friedens (*pax romana*). Andererseits wurden auf diese Weise Voraussetzungen für eine relative Selbständigkeit der Träger der Staatsgewalt gegenüber den verschiedenen Schichten der Sklavenhalter geschaffen, auf die sie sich stützte.

Zusammenfassend wäre zu bemerken, daß Meyers Werk eine wertvolle Erörterung des Tatsachenmaterials ist, in methodischer Hinsicht jedoch Wünsche offen läßt.